

Zivilschutzgesetz (ZSG)

(Änderung vom 15. April 2013; Schutzraumfonds)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 28. November 2012¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Februar 2013,

beschliesst:

Das Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 11. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons ermittelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den jährlichen Rekrutierungsbedarf nach Grundfunktionen. Sie teilt die rekrutierten Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen ein. Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

§ 12. ¹ Schutzdienstpflichtige ohne Einteilung in eine Zivilschutzorganisation werden in die Personalreserve eingeteilt. Personalreserve

² Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons entscheidet über diese Einteilung.

§ 22 a. ¹ Die Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzräume im Sinne von Art. 46 BZG² fliessen in einen kantonalen Schutzraumfonds. Schutzraumfonds

² Die Mittel des Fonds werden gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG² verwendet.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 15. April 2013 des Zivilschutzgesetzes (Schutzraumfonds) wird auf den 1. Dezember 2013 in Kraft gesetzt ([ABI 2013-09-06](#)).

3. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2012-12-07](#).

² [SR 520.1](#).